



BIKE/ E-BIKE

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN AT

DEIN VERSICHERUNGSPARTNER

helvetia 

INFORMATIONEN ZUM VERSICHERER

- Gesellschaftsangaben (Identität des Versicherers)
Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG
- Rechtsform
Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht
- Registernummer
CHE-266.239.745
- Postanschrift/Hausanschrift/ Ladungsfähige Anschrift
Herrengasse 11
FL-9490 Vaduz

Die MOINsure GmbH, Blücherstr. 41a, 18055 Rostock ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherer entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang bei der MOINsure GmbH ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer. Helvetia kann die MOINsure GmbH außerdem bevollmächtigen, in ihrem Namen eine Kündigung auszusprechen.

Hinweis: Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Schadensmeldungen) sind ausschließlich über das Webportal <https://buchung.hepster.com/schaden> an die MOINsure GmbH zu richten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den MOINsure-Kundenservice: **+49 (0) 381 / 203 888 01** (es fallen die Gebühren Ihres Mobilfunkanbieters an).

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb der Fahrrad-/E-Bike-Versicherung über die MOINsure GmbH.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)
Landstrasse 109
FL-9490 Vaduz

Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungen, gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten

Unser Ziel ist es, einen exzellenten Service zu bieten. Sollten Sie jedoch mit den unter dieser Bike/E-Bike Leasing Versicherung oder den Bedingungen dieser Bike/E-Bike Leasing Versicherung erbrachten Unterstützungsleistungen unzufrieden sein oder haben Sie während der Versicherungszeit dieser Bike/E-Bike Leasing Versicherung andere Streitigkeiten, die nach dem Recht Ihrer Gerichtsbarkeit in vollem Umfang zulässig sind, verlangt Helvetia, dass Sie Helvetia zunächst eine Mitteilung über die Streitigkeit und eine angemessene Gelegenheit zur Beantwortung gibst, bevor Sie sich dem Streitbeilegungsprogramm von Helvetia unterziehen oder ein Schiedsverfahren wie unten beschrieben einleiten.

Wenn Sie sich mit Helvetia in Verbindung setzen möchten, um einen Streitfall im Rahmen dieses Bike/E-Bike Leasing Versicherung wieder beizulegen, senden Sie Ihre schriftliche Mitteilung an: partnerbusiness-nl@helvetia.ch

Bitte geben Sie bei der Einreichung die folgenden Informationen an:

- Eine Kopie Ihres Versicherungszertifikates;
- Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten;
- Eine detaillierte Beschreibung des Anliegens und/oder der Streitigkeit sowie der Lösung, die Sie anstreben; und
- Eine Beschreibung der Versuche, die Sie mit Vertreter von Helvetia unternommen haben, um das Problem zu lösen.

Wenn Sie mit der Antwort und/oder der Reaktion von Helvetia auf Ihre Beschwerde aus irgendeinem Grund nicht zufrieden sind, sind Sie berechtigt, Ihre Beschwerde bei FIN-NET einzurichten, indem Sie das Formular von FIN-NET für grenzüberschreitende Beschwerden ausfüllen und an

- das FIN-Net-Mitglied Ihres eigenen Landes;
- oder das FIN-NET-Mitglied des Landes Ihres Anbieters, das die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) ist, senden.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbetrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbetrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Dir bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie auf den Informationsblatt zu Versicherungsprodukten im **Webportal www.buchung.hepster.com/kategorie/bike** genannt.

INFORMATIONEN ZUM VERTRAG

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen, sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Sie sind an Ihrem Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unserer Annahmeerklärung durch Übertragung des Versicherungszertifikats zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungszertifikat gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Informationsblatt zu Versicherungsprodukten enthalten.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie das Versicherungszertifikat, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den § 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: **MOINsure GmbH, Blücherstr. 41a, 18055 Rostock, support@hepster.com**. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

Zahlweise

- Erstbeitrag

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats erfolgt.

- Folgebeitrag

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten gemäß § 38 VVG in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

- SEPA-Lastschrift-Mandat

Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungszertifikat oder in der

Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

1. VERTRAGSPARTEIEN

Versicherte Person ist die auf dem Versicherungszertifikat aufgeführte Person, die für das jeweilige Fahrrad-/E-Bike den Versicherungsschutz erworben hat. Diese muss ihren Hauptgeschäftssitz in Österreich haben. Versicherungsschutz besteht für das jeweils versicherte Fahrrad oder E-Bike.

2. BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt oder mit der Kündigung/Beendigung des Abonnements.

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

3.1 Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten die bei Versicherungsbeginn gültigen und an die versicherte Person zuvor ausgehändigte Versicherungsbedingungen.

3.2 Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen. Eine Frist zur Bindung an die Beitrittserklärung besteht nicht.

3.3 Kaufpreis

Als Kaufpreis im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gilt immer der zum Zeitpunkt des Kaufs des Fahrrades oder E-Bike marktübliche, unsubventionierte Kaufpreis, auch wenn tatsächlich ein geringerer, subventionierter Kaufpreis gezahlt wurde.

4. VERSICHERTE SACHEN

Versichert sind:

- a) nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrräder und Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelecs, E-Bikes);
- b) für deren Funktion dienende Teile (wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger) - einschließlich des Akkus, des zur Diebstahlsicherung mitgeführten eigenständigen Schlosses und von mitgeführten elektronischen Diebstahlsicherungen;
- c) soweit nicht nach b) versichert, Zubehör, wie z.B. Kindersitz, Fahrradkorb und Anhänger, es sei denn dies ist gemäß Nr. 2 ausgeschlossen. Die Entschädigungsleistung für Zubehör ist pro Versicherungsfall auf 100,- EUR begrenzt.

5. NICHT VERSICHERTE SACHEN

Nicht versichert sind:

- a) Elektrofahrräder, für die eine Zulassungs- und Versicherungspflicht besteht;
- b) Velomobile/vollverkleidete Fahrräder;
- c) Eigenbauten;
- d) Dirt-Bikes;
- e) Nachträglich angebaute optische und/oder elektronische Zubehörteile wie Navigationssysteme, Action-Cams etc.

6. VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

6.1 Allgemein

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch nachfolgend beschriebene Gefahren und Schäden beschädigt oder zerstört werden oder infolgedessen abhandenkommen

- a) Fahrradunfall.

Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad oder E-Bike/Pedelec einwirkendes Ereignis.

Versicherungsschutz besteht auch für Fahrräder und E-Bikes/Pedelecs, die mit einem Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel befördert werden und durch einen Unfall des Transportmittels zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

- b) Fall- oder Sturzschäden.

Versichert ist das Umfallen des Fahrrads oder E-Bikes/Pedelecs sowie der Sturz mit dem Fahrrad oder E-Bike/Pedelec – auch ohne äußere Einwirkung.

- c) Vandalismus.

Vandalismus liegt vor, wenn ein Täter versicherte Sachen vorsätzlich beschädigt oder zerstört (Sachbeschädigung).

- d) Brand und Explosion

- e) Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdrutsch

- f) Bedienungsfehler und unsachgemäße Handhabung

- g) Material, Produktions- und Konstruktionsfehler

Versicherungsschutz gilt nach Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist für die Ansprüche aus Sachmängelhaftung.

6.2 Diebstahl (optionaler Baustein)

Weiterhin wird für das Abhandenkommen des versicherten Fahrrads/ E-Bikes durch die folgenden Gefahren Schutz gewährt, sofern die jeweilige Gefahr im Versicherungszertifikat als versichert ausgewiesen ist:

- a) Diebstahl:

Fahrräder, Fahrradanhänger und E-Bikes/Pedelecs sind nur versichert, sofern sie in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss oder mindestens in gleichwertiger Weise gesichert wurden (z. B. wenn Fahrräder an einem Fahrradträger mit abschließbarem Rahmenhalter befestigt sind oder sich in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs befinden).

Lose mit genannten Gegenständen verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

- b) Einbruchdiebstahl, sofern

- das versicherte Fahrrad/ E-Bike in einem geschlossenen Bereich verwahrt wurde;

- sich das versicherte Fahrrad/ E-Bike in einem verschlossenen Haus, verschlossenen Wohnung oder Keller oder einem verschlossenen Raum eines Gebäudes befand;

c) Raub und Plünderung sind in folgenden Fällen gegeben:

- Anwendung von Gewalt. Der Räuber wendet gegen der versicherten Person Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).
- Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben. Die versicherte Person gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht.
- Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft. Der versicherten Person wird das versicherte Fahrrad/ E-Bike weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands der versicherten Person haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Plünderung ist das gewaltsame, widerrechtliche Aneignen von Sachen verbunden mit einer möglichen sinnlosen Zerstörung und Beschädigung.

6.3 Versicherungsschutz für Elektronikschäden

Elektronikschäden sind Beschädigungen an Akku, Motor und Steuerungsgeräten durch Kurzschluss, Induktion und Überspannung.

6.4 Versicherungsschutz für Feuchtigkeitsschäden

Versicherungsschutz besteht für Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten.

6.5 Versicherungsschutz für Verschleiß der Akkus

Versichert ist ein übermäßig starker Leistungsabfall der Ladekapazität des im versicherten E-Bike fest verbauten Akkus. Maßgebend ist dabei der State of Health* des Akkus, definiert als Verhältnis der ursprünglichen Ladekapazität des verbauten Akkus gem. Herstellerangaben (100%) mit der effektiven Ladekapazität zum Zeitpunkt eines anfälligen Schadeneintrittes. Als übermäßige Leistungsabfall im Sinne dieser Bedingungen gilt ein State of Health von weniger als 50% der ursprünglichen Ladekapazität vor Ablauf des dritten Betriebsjahres ab Zeitpunkt der Inbetriebnahme des versicherten E-Bikes.

* „State of Health“ bezeichnet als Kennwert einer Batterie den Alterszustand im Vergleich zu dessen Nenn- beziehungsweise Neuwert und wird in Prozent angegeben.

6.6 Versicherungsschutz für Verschleiß

Verschleiß ist die Abnutzung der technischen Teile am versicherten Fahrrad, die der Sicherstellung der Fahrtüchtigkeit bzw. Sicherheit dienen, inklusive Reifen und Bremsbelägen.

Versicherungsschutz besteht nach Ablauf von vier Monaten nach Versicherungsbeginn, bis zu einem maximalen Fahrradalter von

3 Jahren und gilt ausschließlich bei mehrmonatigen und Jahresverträgen.

Der Verschleiß ist zudem nur dann versichert, wenn die versicherten technischen Teile vor Erreichen der üblichen technischen Lebensdauer ihre Eigenschaft zur Sicherstellung der Fahrtüchtigkeit des versicherten Fahrrads verlieren.

7. AUSSCHLÜSSE: NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für

- Schäden, die der Versicherte oder sein Repräsentant vorzüglich herbeigeführt hat;
- Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren
- Schäden, die entstehen:
 - bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen, sei es im Privat-, Amateur-, oder Profibereich;
 - Downhill-Fahrten;
- Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);
- Schäden durch Rost oder Oxidation
- Schäden durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur;
- Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems (z.B. Tuning) oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie Reinigung oder ungewöhnliche insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung des Fahrrads oder E-Bikes/Pedelecs;
- Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche);
- Schäden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berausgender Mittel führen im Versicherungsfall dazu, dass wir die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen können. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berausgende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrrad oder E-Bikes/Pedelec sicher zu führen. Das ist ab 0,5 Promille der Fall.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, soweit die versicherte Person dafür von einem Dritten Entschädigung aufgrund von Garantie oder Gewährleistungsbestimmungen beanspruchen kann. Sonstige Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen auf den Versicherungsnehmer über, soweit der versicherten Person dadurch kein Nachteil entsteht.

Soweit die versicherte Person eine Entschädigung aus einer anderen Sachversicherung (z. B. aus einer anderen Fahrradversicherung oder aus einer Hausratversicherung) beanspruchen kann, ist diese andere Sachversicherung in Anspruch zu nehmen und es besteht kein Versicherungsschutz aus der vorliegenden Versicherung (Subsidiarität).

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

8. LEISTUNGSUMFANG

8.1 Die Entschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf den Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand maximal auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Bei einer Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Fahrrades oder E-Bike leistet das vom Versicherungsnehmer beauftragte Unternehmen im Falle

- eines Teilschadens die Kosten für die vorzunehmenden Reparaturarbeiten bis zur Höhe des Kaufpreises des versicherten Fahrrades oder E-Bikes im Zeitpunkt des Schadenfalles;
- eines Totalschadens oder bei Abhandenkommen durch eine versicherte Gefahr die Kosten, für ein gleichwertiges neuwertiges Fahrrad oder E-Bike gleicher Art und Güte. Ist das betroffene Fahrrad oder E-Bike nicht mehr erhältlich, wird stattdessen ein Fahrrad oder E-Bike jeden anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Fahrrades oder E-Bike zum Zeitpunkt des Schadenfalls entschädigt.

Für Zubehörteile nach Nr. 1 c) gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von 100 Euro je Ereignis (auf erstes Risiko).

8.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der unsubventionierte Kaufpreis (inkl. MwSt.) des im Versicherungszertifikat eingetragenen Fahrrades oder E-Bikes. Stellt Der Versicherer bei der Beleg- bzw. Fahrradprüfung, z. B. bei einem Schadenfall, fest, dass das versicherte Fahrrad oder E-Bike aufgrund falscher Angaben bei Vertragsabschluss zu einer falschen Versicherungssumme angemeldet wurde, erfolgt eine rückwirkende korrekte Einstufung zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,- EUR. Die Prämien werden in diesem Fall rückwirkend ab Vertragsbeginn angepasst.

§ 75 VVG findet keine Anwendung.

Wird nach der Prüfung festgestellt, dass das Fahrrad oder E-Bike nicht über die hepster Bike / E-Bike-Versicherung versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Prämien werden rückerstattet.

8.3 Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Neuwert;
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit, höchstens jedoch der Neuwert;

- c) Elektronik- und Feuchtigkeitsschäden nach Alter des E-Bikes/Pedelecs bzw. des betroffenen Teils ab Erstkauf gestaffelt:

- bis zu einem Alter von 3 Jahren 100% der Reparaturkosten,
- bis zu einem Alter von 6 Jahren 50% der Reparaturkosten,
- ab einem Alter über 6 Jahre 25% der Reparaturkosten

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt, so besteht kein Entschädigungsanspruch. Restwerte werden angerechnet.

8.4 Selbstbeteiligung

- a) Sofern im Versicherungszertifikat ein Selbstbehalt ausgewiesen ist, gelten nachfolgenden Bedingungen.
- b) Pro Schadenfall hat die versicherte Person einen im Versicherungszertifikat ausgewiesenen Selbstbehalt zu tragen.

9. GELTUNGSBEREICH

9.1 Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

9.2 Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag werden in Österreich erbracht.

10. OBLIEGENHEITEN

Obliegenheiten des Versicherten.

- a) Der Versicherte hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder und Pedelecs zu beschaffen und aufzubewahren. Ansonsten kann der Versicherte die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- b) Zusätzlich zu den in den folgenden genannten Obliegenheiten hat der Versicherte bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 500,- EUR übersteigen, uns vor Reparaturausführung einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Für Elektronikschäden ist ergänzend ein Nachweis zur Schadenursache zu erbringen.
- c) Der Versicherte hat bei Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. mutwillige Beschädigung, Diebstahl oder Unfallflucht) diese 24 Stunden nach Feststellung des Ereignisses bei der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Sofern in Zusammenhang mit einem Schaden eine polizeiliche Aufnahme erfolgt ist, ist der Versicherer darüber zu informieren. Wenn keine polizeiliche Aufnahme erfolgt ist, aber weitere Personen beteiligt sind, sind diese dem Versicherer zu benennen. Eine Kopie der polizeilichen Meldung ist innerhalb von 14 Tagen dem Versicherungsnehmer oder dem Beauftragten zu übersenden.
- d) Der Versicherte hat sich zu bemühen, jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls der MOINsure GmbH über das Webportal <https://buchung.hepster.com/schaden> oder über seinen persönlichen Kundenbereich <https://buchung.hepster.com/konto/login> den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen und soweit

möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.

- e) Verletzt die versicherte Person eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligie, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er oder seine Beauftragten die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Regelung hingewiesen hat.

11. VERSICHERUNGSPRÄMIE UND ZAHLUNGSWEISE

- 11.1** Der Beitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungszertifikats zu bezahlen.
- 11.2** hepster bietet Ihnen *drei Möglichkeiten* der Zahlung des fälligen Beitrags an:

11.2.1 *Feste Laufzeit (endet automatisch)*

Sie wählen eine feste Vertragslaufzeit und zahlen einen einmaligen Betrag. Ihr Schutz endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit, es sei denn Sie verlängern ihn innerhalb der Laufzeit in Ihrem persönlichen Kundenbereich.

11.2.2 *Abonnement (monatlich kündbar)*

Die Versicherungsperiode beträgt einen Monat und Sie zahlen einen monatlichen Beitrag. Der Versicherungsschutz verlängert sich automatisch von Monat zu Monat, wenn er nicht vorher durch eine der Vertragsparteien gekündigt wurde. Die Kündigung ist jeweils zum Ende des Folgemonats möglich (drei Werkstage vor Ablauf der Versicherungsperiode). Es besteht eine Mindestlaufzeit von drei Monaten.

*Die Versicherungsperiode beträgt einen Monat und beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages

11.2.3 *Abonnement (jährlich kündbar)*

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr für das jährliche Abonnement und beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages. Sie zahlen einen jährlichen Beitrag. Der Versicherungsschutz verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr, wenn er nicht vorher durch eine der Vertragsparteien gekündigt wurde. Die Kündigung ist jeweils zum Ende des laufenden Versicherungsjahres möglich (drei Werkstage vor Ablauf der Versicherungsperiode).

Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der Versicherte die Nichtzahlung zu vertreten hat.

12. BEGINN UND ENDE DER VERSICHERUNG

Der Vertrag kommt mit dem Kauf über das Portal www.hepster.com oder Partnershops zustande. Der

Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, der in den von MOINSure GmbH per E-Mail zugestellten Versicherungsunterlagen angegeben ist und sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.

Jede Vertragspartei kann das Versicherungsverhältnis nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kündigen, wobei die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig ist. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Die versicherte Person kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. In diesen Fällen steht dem Versicherer die für die Zeit des Versicherungsschutzes anteilige Prämie zu.

13. KOMMUNIKATIONSWEGE

Die Kommunikation mit der MOINSure GmbH erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg per E-Mail oder über das Portal www.hepster.com. Mit der Datenübertragung per unverschlüsselter E-Mail können erhebliche Sicherheitsrisiken verbunden sein, wie z. B. das Bekanntwerden der Daten durch unberechtigten Zugriff Dritter, Datenverlust, Virenübertragung, Übersendungsfehler usw. Für den technisch einwandfreien Zustand seines E-Mail-Postfachs ist der Kunde allein verantwortlich. Insbesondere muss das E-Mail-Postfach zum Empfang von Dokumenten mit Dateianhängen bis zur Größe von 5 MB jederzeit bereit sein und E-Mails von MOINSure GmbH dürfen nicht durch Spamfilter blockiert werden.

14. OBLIEGENHEITEN BEI RÜCKGABE, TAUSCH, WEITERGABE ODER VERKAUF DES VERSICHERTEN FAHRRADES ODER E-BIKES ZU BEACHTEN

- 14.1** Sollte die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das versicherte Fahrrad oder E-Bike rückgängig machen, kann die hepster Bike / E-Bike-Versicherung gegen Erstattung der anteiligen, nicht genutzten Prämie gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei MOINSure GmbH oder dem Beauftragten). Alternativ hat die versicherte Person die Möglichkeit, in Abstimmung mit MOINSure GmbH noch nicht genutzte Versicherungszeit auf einen neuen Versicherungsvertrag anrechnen zu lassen.
- 14.2** Wird das versicherte Fahrrad oder E-Bike während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gegen ein neues Fahrrad oder E-Bike gleicher Art und Güte getauscht, geht die hepster Bike / E-Bike-Versicherung auf das neue Fahrrad oder E-Bike über. Zur Inanspruchnahme einer Leistung hat die versicherte Person die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) vorzulegen.
- 14.3** Da sich die hepster Bike / E-Bike-Versicherung auf das versicherte Fahrrad oder E-Bike bezieht, bleibt der Versicherungsschutz innerhalb der Laufzeit des Vertrages auch bei Weitergabe oder Verkauf bestehen, solange der Erwerber die Rechte und Pflichten von der hepster Bike / E-Bike-Versicherung anerkennt und die MOINSure GmbH in Textform über den Wechsel der versicherten Person informiert wird. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Der Erwerber ist innerhalb eines Monats nach dem Erwerb des versicherten Fahrrades oder E-Bike berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Danach erlischt das Kündigungsrecht.

15. OBLIEGENHEITEN BEIM WIEDERAUFFINDEN DES VERSICHERTEN FAHRRADES ODER E-BIKES NACH DIEBSTAHL UND ABHÄNDENKOMMEN (SOFERN VERSICHERT)

15.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherte dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzugezeigen.

15.2 Hat die versicherte Person das abhanden gekommene versicherte Fahrrad oder E-Bike zurückverlangt, nachdem für dieses Fahrrad oder E-Bike eine Entschädigung in voller Höhe des Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat die versicherte Person die Entschädigung zurückzuzahlen oder das versicherte Fahrrad oder E-Bike dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Dieses Wahlrecht muss innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers ausgeübt werden. Nimmt die versicherte Person dieses Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht in Anspruch, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

15.3 Gleichstellung

Es gilt, dass die versicherte Person auch dann im Besitz einer zurückverlangten Sache ist, wenn sie die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

15.4 Übertragung der Rechte

Sofern die versicherte Person dem Versicherer zurückverlangte Fahrräder oder E-Bikes zur Verfügung stellt, hat sie dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihr mit Bezug auf diese Fahrräder oder E-Bikes zustehen.

16. ERSATZANSPRÜCHE GEGEN DRITTE

16.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.

16.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von dem Versicherer schriftlich zu bestätigen.

16.3 Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht von dem Versicherer vor.

17. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Versicherungsbedingungen sowie des Versicherungszertifikates bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch den Versicherer oder der MOINsure GmbH. Mündliche Zusagen und Nebenabreden jeder Art bestehen nicht und sind in jedem Fall ungültig.

18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18.1 Neben diesen Bedingungen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in den jeweils gültigen Fassungen.

18.2 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von dem

Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mussten.

18.3 Für Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozeßordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung Ihren Hauptgeschäftssitz hat. Klagen gegen die versicherte Person sind beim inländischen Hauptgeschäftssitz zuständigen Gericht der versicherten Person zu erheben.

18.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.